

## Vorblatt

### Ziele

Ziel 1: EMIR-Review: Stärkung der Aufsicht über zentrale Gegenparteien und Vereinfachung der Zulassungsverfahren

Ziel 2: CSDR-Review: Verbesserung der Abwicklung und Abwicklungsdisziplin von Wertpapiertransaktionen und Schaffung einer effizienten Aufsichtsstruktur

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Erweiterung der Strafbestimmungen im ZGVG

Maßnahme 2: Änderung der Obergrenzen für das Ausfallrisiko und Verringerung des Konzentrationsrisikos

Maßnahme 3: Schaffung einer effizienteren Aufsichtsstruktur bzgl. der Lieferungs- und Abwicklungsdiensleistung

Maßnahme 4: Verbesserung der Abwicklungseffizienz und Abwicklungsdisziplin

### Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

### Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

#### Finanzmarktinfrastrukturgesetz („FMIG“)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, das Wertpapierfirmengesetz, das Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz und das Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz geändert werden

|                  |        |  |              |
|------------------|--------|--|--------------|
| Vorhabensart:    | Gesetz | Inkrafttreten/                           | 2025         |
| Erstellungsjahr: | 2025   | Wirksamwerden:<br>Letzte Aktualisierung: | 20. Mai 2025 |

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

## Problemanalyse

### Problemdefinition

Das Gesetzespaket Finanzmarktinfrastrukturgesetz („FMIG“) dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/2994, dem Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2024/2987 sowie dem Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2023/2845.

Die Richtlinie (EU) 2024/2994 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2013/36/EU und (EU) 2019/2034 und die Verordnung (EU) 2024/2987 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 575/2013 und (EU) 2017/1131 (European Market Infrastructure Regulation-Review, „EMIR Review“) sind ein Ergebnis des sogenannten KMU (Kapitalmarktunion) Aktionsplans, mit dem die bestehenden Bestimmungen zu Clearingdienstleistungen überarbeitet wurden. Ziel der neuen Vorschriften ist es, die EU-Clearinglandschaft attraktiver und widerstandsfähiger zu machen, die strategische Autonomie der EU zu unterstützen und die Finanzstabilität der EU zu wahren.

Die Verordnung (EU) 2023/2845 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 im Hinblick auf die Abwicklungsdisziplin, die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, die aufsichtliche Zusammenarbeit, die Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen und Anforderungen an Zentralverwahrer in Drittländern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (Central Securities Depositories Regulation-Review, "CSDR-Review") soll die Effizienz der Wertpapierabwicklung in der EU steigern, das grenzüberschreitende Anbieten von Dienstleistungen von Zentralverwahrern erleichtern sowie die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden verbessern.

## Ziele

### **Ziel 1: EMIR-Review: Stärkung der Aufsicht über zentrale Gegenparteien und Vereinfachung der Zulassungsverfahren**

Beschreibung des Ziels:

Der EMIR-Review ist ein Ergebnis des sogenannten KMU Aktionsplans, mit dem die bestehenden Bestimmungen zu Clearingdienstleistungen überarbeitet wurden. Ziel der neuen Vorschriften ist es, die EU-Clearinglandschaft attraktiver und widerstandsfähiger zu machen, die strategische Autonomie der EU zu unterstützen und die Finanzstabilität der EU zu wahren.

Der EMIR Review verbessert EU-Clearingdienstleistungen durch

- die Straffung und Verkürzung von Verfahren durch Vereinfachung der Zulassungsverfahren und verstärkte Zusammenarbeit der FMA (Finanzmarktaufsichtsbehörde) und ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde),
- die Verbesserung der Kohärenz zwischen Vorschriften durch sektorale, organisatorische Anforderungsbestimmung und
- die Stärkung der Aufsicht über zentrale Gegenparteien durch einen Gemeinsamen Überwachungsmechanismus.

Insbesondere werden die neuen Vorschriften dazu beitragen, die übermäßige Abhängigkeit von systemrelevanten CCPs (central counterparties) in Drittstaaten zu verringern. Dafür werden alle einschlägigen Marktteilnehmer

verpflichtet, aktive Konten bei EU-CCPs zu führen und einen repräsentativen Anteil bestimmter systemrelevanter Derivatekontrakte im Binnenmarkt zu clearen.

Die Änderung der Richtlinie 2009/65/EG und der Richtlinie (EU) 2019/2034 sollen das Ausfallrisiko von OGAW (Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) mindern und das Konzentrationsrisiko der Wertpapierfirmen reduzieren.

Darüber hinaus erhält die FMA eine Strafbefugnis für:

- den Verstoß einer Gegenpartei gegen die Meldepflicht von Derivatekontrakten und
- den Verstoß einer Gegenpartei gegen die aktive Konten- und Repräsentativitätspflicht.

Mögliche Geldstrafen gemäß Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz – ZGVG sind von der FMA zu verhängen und fließen gemäß § 7b ZGVG dem Bund zu. Aus diesem Umstand könnten sich gegebenenfalls Mehreinnahmen für den Bund ergeben, eine zahlenmäßige Abschätzung dieser Zuflüsse ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich und wird daher bei den finanziellen Auswirkungen nicht berücksichtigt. Zudem wird angenommen, dass sich die zu beaufsichtigenden Personen in der Regel gesetzeskonform verhalten. Der aktuelle Bundesbeitrag für die FMA gemäß § 19 Abs. 4 Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz – FMABG wird nicht angehoben. Somit entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Erweiterung der Strafbestimmungen im ZGVG

Maßnahme 2: Änderung der Obergrenzen für das Ausfallrisiko und Verringerung des Konzentrationsrisikos

## **Ziel 2: CSDR-Review: Verbesserung der Abwicklung und Abwicklungsdisziplin von Wertpapiertransaktionen und Schaffung einer effizienten Aufsichtsstruktur**

Beschreibung des Ziels:

Durch die Verordnung (EU) 2023/2845 einzurichtende Aufsichtskollegien sowie erleichterte Bestimmungen zum Passporting und Regelungen für EU-CSDs (central securities depositories) und Drittstaaten CSDs sollen zur Schaffung einer effizienten Aufsichtsstruktur beitragen.

Um diese Regelungen, die sich aus der unmittelbar anwendbaren Verordnung ergeben, wirksam in Österreich anwenden zu können, braucht es nationale Begleitmaßnahmen, die mit der Änderung des Zentralverwahrer-Vollzugsgesetzes – ZvVG geschaffen werden.

Durch die Verordnung (EU) 2023/2845 soll die Abwicklungsdisziplin verbessert sowie die Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen erleichtert werden. Zudem soll durch präzisere und einfache Regelungen die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen erleichtert werden.

Mögliche Geldstrafen gemäß ZvVG sind von der FMA zu verhängen und fließen gemäß § 5 Abs. 6 ZvVG dem Bund zu. Aus diesem Umstand könnten sich gegebenenfalls Mehreinnahmen für den Bund ergeben, eine zahlenmäßige Abschätzung dieser Zuflüsse ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich und wird daher bei den finanziellen Auswirkungen nicht berücksichtigt. Zudem wird angenommen, dass sich die zu beaufsichtigenden Personen in der Regel gesetzeskonform verhalten. Der aktuelle Bundesbeitrag für die FMA gemäß § 19 Abs. 4 FMABG wird nicht angehoben. Somit entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt.

Umsetzung durch:

Maßnahme 3: Schaffung einer effizienteren Aufsichtsstruktur bzgl. der Lieferungs- und Abwicklungsdiensleistung

Maßnahme 4: Verbesserung der Abwicklungseffizienz und Abwicklungsdisziplin

## Maßnahmen

### **Maßnahme 1: Erweiterung der Strafbestimmungen im ZGVG**

Beschreibung der Maßnahme:

In Begleitung der Verordnung (EU) 2024/2987 werden neue Strafbestimmungen im ZGVG für

- den Verstoß einer nicht-/finanziellen Gegenpartei gegen die Pflicht, alle Abschlüsse, Änderungen oder Beendigungen von Derivatekontrakten – egal ob börslich oder OTC (over-the-counter) gehandelt – zu melden, wenn die gemeldeten Angaben wiederholt systematische, offensichtliche Fehler enthalten, und
  - den Verstoß einer nicht-/finanziellen Gegenpartei gegen die Verpflichtung, mindestens ein aktives Konto bei einer zentralen Gegenpartei (CCP) zu führen und mindestens eine repräsentative Anzahl von Geschäften auf diesem Konto zu clearen,
- in den Rechtsbestand aufgenommen.

Umsetzung von:

Ziel 1: EMIR-Review: Stärkung der Aufsicht über zentrale Gegenparteien und Vereinfachung der Zulassungsverfahren

### **Maßnahme 2: Änderung der Obergrenzen für das Ausfallrisiko und Verringerung des Konzentrationsrisikos**

Beschreibung der Maßnahme:

Geändert werden die Regelungen betreffend die Obergrenzen für das Ausfallrisiko für Geschäfte mit Derivaten. Vor der Änderung der Richtlinie 2009/65/EG waren Obergrenzen für das Ausfallrisiko nur für Geschäfte mit Derivaten, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate) vorgeschrieben. Nach der Änderung durch die Richtlinie (EU) 2024/2994 ist das entscheidende Kriterium nunmehr, ob die Derivate durch eine zentrale Gegenpartei (CCP) zentral geclearnt werden. Da zentrale Clearingvereinbarungen das mit Derivatekontrakten verbundene Ausfallrisiko mindern, wird bei den Obergrenzen nunmehr berücksichtigt, ob ein Derivat durch eine zugelassene und anerkannte CCP zentral geclearnt wurde.

Die Änderung der Richtlinie (EU) 2019/2034 soll das Konzentrationsrisiko der Wertpapierfirmen, das sich aus ihren Risikopositionen gegenüber CCPs, insbesondere Tier-2 CCPs, ergeben kann, durch organisatorische Anforderungen reduzieren und dem Ziel eines sichereren, robusteren und wettbewerbsfähigeren zentralen Clearingsystems in der EU Rechnung tragen.

Umsetzung von:

Ziel 1: EMIR-Review: Stärkung der Aufsicht über zentrale Gegenparteien und Vereinfachung der Zulassungsverfahren

### **Maßnahme 3: Schaffung einer effizienteren Aufsichtsstruktur bzgl. der Lieferungs- und Abwicklungsdienstleistung**

Beschreibung der Maßnahme:

Ein Aufsichtskollegium ist zwingend einzurichten, wenn die Tätigkeiten des Zentralverwahrers als von wesentlicher Bedeutung für das Funktionieren der Wertpapiermärkte und den Anlegerschutz in mindestens zwei Aufnahmemitgliedstaaten eingestuft wird.

Zusätzlich soll durch präzisere und einfachere Regelungen grenzüberschreitende Dienstleistungen erleichtert werden, indem der Erhalt eines Passes durch eine Meldung an die Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaates und die gleichzeitige Beantragung von Zulassung und Passerteilung ermöglicht wird.

Die bisherige Bestandschutzklausel für EU-CSDs und Drittstaaten-CSDs wird befristet und es wird eine Meldepflicht für Drittstaaten-CSDs bei Erbringung von Kerndienstleistungen in der EU geschaffen.

Zudem werden Meldepflichten betreffend den Erwerb, die Erhöhung und sowie die Veräußerung einer qualifizierten Beteiligung an einem Zentralverwahrer an die zuständige Behörde verschärft.

Umsetzung von:

Ziel 2: CSDR-Review: Verbesserung der Abwicklung und Abwicklungsdisziplin von Wertpapiertransaktionen und Schaffung einer effizienten Aufsichtsstruktur

**Maßnahme 4: Verbesserung der Abwicklungseffizienz und Abwicklungsdisziplin**

Beschreibung der Maßnahme:

Durch Abänderung der diversen Bestimmungen der Abwicklungsdisziplin sowie die Einführung der Voraussetzungen für die Anwendung obligatorischer Eindeckungen soll die Abwicklungseffizienz gesteigert werden. Zentralverwahrer können für die Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen nun nicht nur Kreditinstitute, sondern auch andere Zentralverwahrer für die Erbringung solcher Dienstleistungen benennen. Weitere Regelungen und Verschärfungen wie z.B. Währungszwänge in der Abwicklung von bankartigen Nebendienstleistungen oder Parameter für angemessene Geldbußen werden durch technische Regulierungsstandards festgelegt.

Umsetzung von:

Ziel 2: CSDR-Review: Verbesserung der Abwicklung und Abwicklungsdisziplin von Wertpapiertransaktionen und Schaffung einer effizienten Aufsichtsstruktur

### **Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.024  
Schema: BMF-S-WFA-v.1.11  
Deploy: 2.11.4.RELEASE  
Datum und Uhrzeit: 20.05.2025 10:37:54  
WFA Version: 1.2  
OID: 3729  
B2